

Eisenstadt, am 6. Juli 2000

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
DDr. Erwin Schranz

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG
iVm § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten

Franz Glaser,
Johann Nießl,
Dr. Wolfgang Rauter

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in two columns. The signatures are written in a cursive style. The names are: Franz Glaser, Johann Nießl, Dr. Wolfgang Rauter, and several other members of the assembly. The signatures are written over the printed names of the proposers.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuß zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

**Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die
Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 50/1993, 44/1996 und 45/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl.Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl.I Nr. 29/2000“ ersetzt

2. Im § 53 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nicht öffentlich, außer der Untersuchungsausschuss beschließt im Einzelfall anderes. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig. Die Öffentlichkeit kann auch wieder ausgeschlossen werden, wenn es vom Untersuchungsausschuss nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 haben jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

(6) Der Untersuchungsausschuss hat eine durch ihre Ausbildung und bisherige Tätigkeit besonders qualifizierte Person mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens zu betrauen, die insbesondere für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen hat. Diese Person darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt.“

Vorblatt

Problem:

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages sind Sitzungen von Untersuchungsausschüssen nicht öffentlich. Es gibt derzeit keine Möglichkeit, diese Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ferner fehlen in der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages Bestimmungen darüber, inwieweit für die Leitung des Ermittlungsverfahrens in einem Untersuchungsausschuss auch nicht dem Landtag angehörige unabhängige Fachleute herangezogen werden können.

Lösung:

Einfügung von Bestimmungen in die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, mit der Sitzungen von Untersuchungsausschüssen öffentlich zugänglich gemacht werden können sowie Schaffung einer Regelung, die die Heranziehung unabhängiger Experten für die Leitung des Ermittlungsverfahrens im Untersuchungsausschuss ermöglicht.

Kosten:

Durch die Heranziehung der genannten Experten für die Leitung des Ermittlungsverfahrens werden dem Land Mehrkosten entstehen, die jedoch einerseits von der Person des (der) hiezu Bestellten und andererseits von der zeitlichen Inanspruchnahme durch das Ausmaß der jeweiligen Tätigkeit des Untersuchungsausschusses abhängen. Konkrete diesbezügliche Kostenschätzungen können daher derzeit nicht erstellt werden.

EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 53 Abs. 4):

Hier erfolgt eine Anpassung der Zitierung des maßgeblichen Bundesgesetzblattes im Hinblick auf die derzeit geltende Fassung des AVG.

Zu Z 2:

Zu § 53 Abs. 5:

Die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen des Burgenländischen Landtages waren bisher nicht öffentlich. Mit der vorliegenden Änderung kann der Untersuchungsausschuss seine Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

Dabei ist es dem Untersuchungsausschuss frei gestellt,

- ◆ zu welchem Zeitpunkt er die Öffentlichkeit der Sitzungen beschließt,
- ◆ ob er die Sitzungen für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich macht oder zB nur für Vertreter der Medien und
- ◆ ob er nur Teile der Sitzungen zugänglich macht, wie etwa die Anhörung von Sachverständigen oder die Befragung von Zeugen.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind jedenfalls unzulässig.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses auch wieder ausgeschlossen werden. Wird in einer Sitzung des Untersuchungsausschusses Vertraulichkeit gemäß § 43 Abs. 1 GeOLT beschlossen, so hat dieser Beschluss jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

Zu § 53 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung soll normiert werden, dass für die Leitung des Ermittlungsverfahrens im Untersuchungsausschuss unabhängige Experten (die nicht dem Landtag angehören) heranzuziehen sind.